



Allgemeinverfügung
des Wartburgkreises
für das Gebiet des Wartburgkreises
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 05. März 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-24961/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen

- a) **Alle Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung werden im Gebiet des Wartburgkreises mit Wirkung zum 08. März 2021 geschlossen.
- b) **Alle** staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden **Schulen** einschließlich der **Schulhorte** und **Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden im Gebiet des Wartburgkreises mit Wirkung zum 08. März 2021 geschlossen.
- c) Die sonstigen Bestimmungen insbesondere der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) bleiben unberührt.

2. Geltungsdauer

Die Schließung der Kindertageseinrichtungen, Schulen, Schulhorte und Internate im Gebiet des Wartburgkreis gilt mindestens solange, bis der Inzidenzwert an mindestens sieben Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern/ 7 Tage unterschreitet.

Begründung

Zum 04. März 2021 (0:00 Uhr) ist im Gebiet des Wartburgkreises der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) auf 164,7 gestiegen. Zum Folgetag (05. März 2021, 0:00 Uhr) ist der Risikowert auf 189,1 gestiegen. Der Risikowert ist auch im Tagesverlauf des 05. März 2021 weiter stark ansteigend.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung verpflichtet.

Gemäß § 13 der zweiten Infektionsschutz-Grundverordnung ist das Gesundheitsamt berechtigt, weitergehende, über die Regelung dieser Verordnung sowie der 3. Sonder Eindämmungsmaßnahmenverordnung hinausgehende Anordnungen zu treffen. Gemäß fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-24961/2021) soll die Gesundheitsbehörde Kindertageseinrichtungen und Schulen schließen, sobald ein Risikowert von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/ 7 Tage überschritten wird. Bei Überschreiten eines Risikowertes von 200 ist das Gesundheitsamt verpflichtet die Kindertageseinrichtungen und Schulen zu schließen.

Der Risikowert hat zum 04. März 2021 die Schwelle von 150 überstiegen und ist weiter ansteigend. Der letzte vom Robert-Koch-Institut für das Gebiet des Wartburgkreises veröffentlichte Risikowert zum 05. März 2021 ist auf 189,1 angestiegen. Aufgrund auch am heutigen Tage (05. März) weiter stark zunehmender Infektionsfälle ist damit zu rechnen, dass der Risikowert 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/ 7 Tage übersteigen wird.

Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 05. März 2021



Krebs

U. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

Landrat



(Dienstsiegel)